



# GEMEINDE SCHALKSMÜHLE

An den  
Präsidenten des Landtages  
- Haus des Landtages -  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

5885 SCHALKSMÜHLE, 3.5.1989  
RATHAUSPLATZ 1  
☎ (02355) 84-0



Novellierung des Rechts der Wasserverbände im Einzugsgebiet der Ruhr

Sehr geehrter Herr Präsident,

dem Vernehmen nach steht zu befürchten, daß die bisherige einvernehmliche Regelung, wonach die Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins zu 33 1/3 % an den Kosten des Ruhrverbandes für die Reinhaltung der Ruhr beteiligt sind, aufgrund einer Intervention des Vorstandes des Ruhrtalsperrenvereins nicht wie vorgesehen im neuen § 33 Abs. 2 des entsprechenden Gesetzentwurfes festgeschrieben wird.

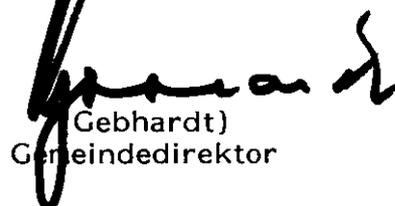
Ein derartiger Wegfall der Beitragsveranlagung des Ruhrtalsperrenvereins müßte zwar theoretisch zu einer Entlastung der Wasserwerke und damit - sofern diese Einsparung in voller Höhe weitergegeben würde, was wohl kaum zu erwarten ist - zu einer Wasserpreissenkung für die Verbraucher führen. Andererseits würde die Neuregelung aber mit absoluter Sicherheit dazu führen, daß alle betroffenen Städte und Gemeinden bei ihrer Beitragsbelastung für den Ruhrverband mit erheblichen Kostensteigerungen rechnen müssen. Nach Angaben des Ruhrtalsperrenvereins würden allein auf die Kommunen des Märkischen Kreises rd. 6,6 Mio DM Mehrkosten entfallen und davon auf die kleine Gemeinde Schalksmühle rd. 200.000.-- DM jährlich. Das würde zu einer Steigerung der Abwasserbeseitigungsgebühren um ca. 0,50 DM pro Kubikmeter jährlich führen, da diese Zusatzbelastung auf die Bürger und Unternehmen weiterzugeben ist. Eine negative Auswirkung auf die Wohn- und Standortqualität für die Bürger und Unternehmen steht außer Frage.

Die Gemeinde Schalksmühle tritt den Absichten des Ruhrtalsperrenvereins entschieden entgegen und fordert, an der in § 33 Abs. 2 Ruhrverbände-gesetz vorgesehenen Regelung festzuhalten.

Mit freundlichem Gruß



(Mühlen)  
Bürgermeister



(Gebhardt)  
Gemeindedirektor